



Antrag Nr.: 4 / 2025-28
Antragsteller: Jugendausschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 16.01.2025
Antrag: Änderung § 29 Verwarnungen Ziffer 2 und 3

§ 29 Verwarnungen

Ziffer 2, Feldverweis nach zwei Verwarnungen

[Abs. 1 bis 3 unverändert]

- (4) Die unter Abs. 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten für alle Spiele im ~~Männer- und Frauenspielbetrieb sowie für Mannschaften der A-, B- und C-Junioren/Juniorinnen~~ Männer-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb. Ausnahmen für Spieler der D- bis G-Junioren / Juniorinnen sind in Ziffer 3 geregelt.

[Abs. 5 und 6 unverändert]

Ziffer 3, Regelungen für Spieler der D- bis G-Junioren/Juniorinnen

- (1) Der Schiedsrichter kann einen Spieler für die Dauer von fünf Minuten des Feldes verweisen, wenn eine Verwarnung aufgrund des Vergehens nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
- (2) Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Endet das Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis **auf Zeit** oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit, in einem Spiel gegen denselben Spieler, sind unzulässig. Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.

Begründung: Im Juniorenbereich der Altersklassen D-Junioren und jünger ist nach derzeitiger Regelung in Ziffer 2 Abs. 4 ein Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelbrote Karte) für Spieler und Teamoffizielle ausgeschlossen. Durch die Anpassung soll klargestellt werden, dass diese Ausnahmeregelung nur für Spieler zutrifft. Für Teamoffizielle gilt diese nicht.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 31.01.2025 in Kraft.